

## LESERMEINUNGEN

### **Weckruf an die Steuerzahler und Landtagsabgeordneten**

● Folge 9) Gerichtsentscheidungen zum alten Steuergesetz – Bewertung von Liegenschaften/Leitsatz des VGH-Entscheides 2003/107: «Liegenschaften sind bei der Ermittlung des anrechenbaren Vermögens für die Festlegung von Ergänzungsleistungen nach dem Verkehrswert zu bewerten. Die Praxis, vom Steuerschätzwert auszugehen, ist gesetzeswidrig und absolut stossend. Wenn jedoch die Behörden nicht bereit sind, diese gesetzeswidrige Praxis zu ändern, kann sich der BF (Beschwerdeführer) auf den Grundsatz der Gleichbehandlung im Unrecht berufen.»

Mein Kommentar: Gleichbehandlung im Unrecht sollte es nicht geben. Wenn der obige Leitsatz für die Ergänzungsleistungen der AHV gilt, muss er doch auch für die Bewertung der Vermögenswerte und Berechnung des zu zahlenden Steuerbetrages gelten. Daraus folgt, dass für die Festlegung der Steuerwerte von Immobilien eine klare und für alle geltende Regelung festgelegt werden muss. Ob der Sollertrag von 4 Prozent auf z. B. 100 000 Franken (Steuerschätzwert) oder auf 1 000 000 Franken (Verkehrswert) berechnet wird, hat Einfluss auf die Höhe der Steuerrechnung. Dabei muss die Gleichbehandlung aller Vermögenswerte (Geldvermögen, Liegenschaftsvermögen) ebenfalls gelten. Grundrecht der Verfassung: Gleichheitssatz.

Unbedingt zu empfehlen: [www.gerichtsentscheide.li](http://www.gerichtsentscheide.li), nach Steuergesetz suchen.

Fortsetzung folgt.

Pepi Schädler, Grossesteig 105, Triesenberg